

(Präsident.)

- (A) Städten und in Landgemeinden, auch wenn sie nicht auf Lebenszeit angestellt sind?

Einstimmig

2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen?

Einstimmig.

Weiter:

Will die Kammer beschließen:

- a) die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs das gesamte Beamtenrecht einer grundsätzlichen Neuordnung zu unterziehen?

Einstimmig.

- b) die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen?

Einstimmig.

Ich frage weiter zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Will die Kammer beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, noch in der gegenwärtigen Session den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem an Stelle der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilstaatsdiener eine einheitliche, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung des gesamten Beamtenrechts für Staat und Gemeinden herbeigeführt wird?

Einstimmig.

2. die Hohe Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen?

Einstimmig.

Ich frage weiter zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Will die Kammer beschließen:

- A. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, durch Gesetz — soweit dies nicht durch bereits erschienene Dekrete geschehen ist — das Beamtenrecht den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend einheitlich zu regeln, unerwartet dieses Gesetzes aber in allen Zweigen der Staatsverwaltung dafür zu sorgen,

1. daß die Zahl der etatmäßigen Stellen nach dienstlich sachlichen Bedürfnissen, vor allem darnach bestimmt werde, daß

solche Arbeiten, die in der Regel Be- (C)
amten zu übertragen sind, nicht dauernd von Anwärtern, Hilfsarbeitern oder Arbeitern verrichtet werden müssen,

2. daß die Zahl der anzunehmenden Beamtenanwärter in ein angemessenes Verhältnis zur Zahl der Beamtenstellen gesetzt werde,

3. daß die Bestimmungen über die Vorbildung, über die Art und Dauer der Dienstausbildung, über die Beamtenprüfungen, über die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Wartezeit grundsätzlich geregelt werde und

4. daß innerhalb der etatmäßigen Stellen ein angemessenes, berechnete Ansprüche der Beamtenchaft befriedigendes Verhältnis der Anfangsstellen zu den Beförderungsstellen geschaffen werde?

Einstimmig.

Und:

- B. die Erste Kammer zum Beitritt hierzu zu ersuchen?

Einstimmig.

(D)

Wir kommen endlich zu Punkt 5 der Tagesordnung, und ich frage die Kammer:

Will sie beschließen:

- I. die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1908, die Aufhebung des § 30 der Revidierten Städteordnung und des § 23 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, dahin zu ersuchen, daß der Vorteil des sogenannten Beamten-Fünftels auch denjenigen nach dem Jahre 1908 in Sachsen wieder zugezogenen Personen zugute kommt, die ihn vor dem Jahre 1908 besaßen, in diesem Jahre aber wegen Dienstaufenthaltes außerhalb Sachsens in Sachsen nicht gemeindesteuerpflichtig geworden sind?

Einstimmig.

- II. die Erste Kammer zum Beitritte zu diesem Beschlusse einzuladen?

Einstimmig.